

Drucksachen-Nr. **XI/1346**

Bad Schwalbach, den 14.05.2025

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Marcel Kraus

## Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	02.06.2025		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	17.06.2025		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	27.06.2025		ja
Kreistag	01.07.2025		ja

### Titel

### Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau

#### I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung für die Kommunen Walluf, Eltville, Kiedrich, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Lorch und Rüdesheim zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau zuzustimmen.
2. Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur empfiehlt dem Kreistag, dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung für die Kommunen Walluf, Eltville, Kiedrich, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Lorch und Rüdesheim zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau zuzustimmen.
3. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung für die Kommunen Walluf, Eltville, Kiedrich, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Lorch und Rüdesheim zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau zuzustimmen.
4. Der Kreistag beschließt den Abschluss der beigefügten Vereinbarung mit den Kommunen Walluf, Eltville, Kiedrich, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Lorch und Rüdesheim zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau.

#### II. Sachverhalt:

Die Kommunen des Kreisteils Untertaunus haben ihre Zuständigkeiten im Abfallbereich für das Einsammeln von Abfällen einschließlich der Befugnis, die Erfüllung dieser Aufgabe satzungsrechtlich auch für ihr Gebiet zu regeln, auf den Kreis seit dem 16. September 1975 übertragen. Der Kreis bedient sich zur Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft (EAW).

Im Kreisteil Rheingau bedienen sich die Kommunen für diese Zuständigkeiten des Abfallverbandes Rheingau (AVR).

Ein vom AVR beauftragtes Gutachten kam in 2024 zu dem Ergebnis, dass eine Übertragung der Aufgaben des AVR auf den Rheingau-Taunus-Kreis mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der

Kommunen des Kreisteils Rheingau mit dem Kreis strukturell und finanziell für die Kommunen des Kreisteils Rheingau vorteilhaft ist.

In der Verbandsversammlung des AVR am 20.06.2024 konnte der Zusammenschluss mit der Betriebsleitung des EAW intensiv beraten und diskutiert werden.

Mit Schreiben vom 18. März 2025 hat der Vorstand des AVR dem EAW mitgeteilt, dass alle Rheingaugemeinden einstimmig folgenden Beschluss gefasst haben:

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) zur Regelung der Abfallwirtschaft, beginnend ab dem 01.01.2029 mit dem Rheingau-Taunus-Kreis wird zugestimmt.
2. Der Verbandsversammlung des AVR wird, als oberstes Organ des Zweckverbandes, die Auflösung des Verbandes empfohlen.

Weiterhin bittet der AVR in dem Schreiben, die entsprechenden Zustimmungen der Kreisgremien und der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Nach entsprechendem Beschluss durch den Kreistag und Unterzeichnung durch die betroffenen Kommunen sind die Gebühren- und Abfallwirtschaftssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises anzupassen und durch den Kreistag zu beschließen. Nach Inkrafttreten der Vereinbarungen zum 01.01.2029 ist der Kreistag für die Gebührenfestsetzung aller Bürgerinnen und Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises zuständig.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis hat in ihrer Sitzung am 14.05.2025 beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, der beigefügten Vereinbarung zuzustimmen.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der Personalmehraufwand nach der Zusammenlegung aller Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises mit gleichlautenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wird zu einem geschätzten Personalmehraufwand beim EAW von 1,5 Stellen der Entgeltgruppe 8 TVÖD führen. Der finanzielle Aufwand hierfür beträgt Stand 2024 einschließlich SV AG Anteil und ZVK Beiträge sowie Sonderzahlungen jährlich 90.000 €.

Ein unmittelbarer Mehrertrag für den EAW in Höhe von ca. 90.000 € (Stand 2024) ergibt sich bereits aus den Nebenentgelten der Systembetreiber, die bisher an den AVR weitergeleitet werden und künftig beim EAW verbleiben.

Insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger der Rheingaukommunen ergeben sich durch die Auflösung von Doppelstrukturen (Geschäfts-/Betriebsleitung, Gremienarbeit, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Buchhaltung, Ausschreibungen, Abfallberatung) erhebliche Einsparungen. Allein die Einsparung von Personalkosten sind vom AVR in den Beratungen mit 46 T€ in 2025 bis ca. 117 T€ in 2028 und ff. jährlich beziffert worden.

Aber auch für die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen des Kreisteils Untertaunus dürfte sich die Zusammenlegung insbesondere bei Ausschreibungen mit erhöhten Mengen finanziell positiv auswirken.

Bei Beschlussfassung wird es ab dem 01.01.2029 für die Bürgerinnen und Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises zu einer einheitlichen Festsetzung der Gebühren im Abfallbereich kommen. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung ist dies zu begrüßen. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für den Abfallbereich allein beim Landkreis mit Ausnahme von Hessen und Nordrhein-Westfalen in allen anderen Bundesländern bereits gelebte Praxis.

(Sandro Zehner)  
Landrat

Anlage

Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau